



5 StR 510/05

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 12. Dezember 2005  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer  
Menge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2005 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 1. August 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Eine Realisierung der im angefochtenen Urteil angesprochenen erforderlichen Begleitumstände für eine Aussetzung des Maßregelvollzugs zur Bewährung (UA S. 12, 18) wird angesichts des nicht übermäßig großen Gewichts der Anlasstaten mit dem Ziel einer Aussetzung nach § 67d Abs. 2 StGB in möglichst baldiger Zukunft zu erstreben sein (vgl. auch Tröndle/Fischer, StGB 53. Aufl. § 62 Rdn. 6, § 67d Rdn. 6a und e m.w.N.).

Harms      Basdorf      Gerhardt  
Brause      Schaal